

# Richtlinien zur Unabhängigkeit der Pensionskassen - Experten

Ausgabe 2006

Zur besseren Lesbarkeit werden nachstehend die personenbezogenen Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet.

Kammer der Pensionskassen-Experten  
Picassoplatz 8  
4052 Basel  
[www.pension-actuararies.ch](http://www.pension-actuararies.ch)

## 1. Einleitung

Die Unabhängigkeit ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Pensionskassen-Experte sein Urteil objektiv und unbeeinflusst abgeben kann. Unter Objektivität ist eine Kombination aus grösstmöglicher Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität und dem Fehlen von Interessenskonflikten zu verstehen.

## 2. Bestimmungen des BVG und der BVV2

Art. 40 BVV2 ist die zentrale Bestimmung, welche die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge umschreibt:

*"Der Experte muss unabhängig sein. Er darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein."*

Art. 41 BVV2 beschreibt das Verhältnis des Experten für berufliche Vorsorge zur Aufsichtsbehörde:

*"Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörden befolgen. Er muss die Aufsichtsbehörden unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft."*

Aus diesen Verordnungsartikeln geht unmissverständlich hervor, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit für den Berufsstand der Pensionskassen-Experten von grosser Bedeutung ist.

## 3. Statuten der Kammer

Die Statuten der Kammer der Pensionskassen-Experten verlangen von den ordentlichen Mitgliedern, dass sie über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügen, die eine nach den Grundsätzen von Treu und Glauben objektive und unabhängige Beratung gewährleisten können und zwar unabhängig davon, in welcher Eigenschaft die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten sowie die Berufsordnung der Kammer der Pensionskassen-Experten einzuhalten. In den Grundsätzen und Richtlinien ist festgehalten:

*"Der Experte übt seine berufliche Tätigkeit frei von anderweitigen Bindungen in eigener Verantwortung redlich, fachgerecht und sorgfältig aus. Er erbringt seine Dienstleistungen nur dann, wenn er dazu fachlich in der Lage ist und über die notwendige Erfahrung verfügt."*

## 4. Geltungsbereich

Die Richtlinien sind für die Mitglieder der Kammer der Pensionskassen-Experten verbindlich. Sie gelten auch für Arbeiten, welche von Mitgliedern der Kammer der Pensionskassen-Experten unternehmensintern oder an Dritte vergeben werden.

Die Richtlinien gelten im weiteren auch für nicht der Kammer der Pensionskassen-Experten angehörende Experten für berufliche Vorsorge, die Dienstleistungen für Vorsorgeeinrichtungen erbringen und sich dabei in ihrer Berichterstattung auf die Grundsätze der Kammer (wie z.B. Fachrichtlinien oder Grundsätze und Richtlinien) beziehen.

Der Begriff des Pensionskassen-Experten umfasst neben natürlichen Personen auch juristische Personen, welche einen Experten für berufliche Vorsorge beschäftigen. Der Geltungsbereich ist soweit zu fassen, dass er sowohl faktisch als auch de iure alle unter einheitlicher Leitung stehenden Beratungs- und Expertenbüros sowie deren Aufsichts- und Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter einschliesst.

## 5. Grundsätze

- 5.1 Der Pensionskassen-Experte achtet bei der Ausgestaltung seiner persönlichen, geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen zum Auftraggeber darauf, dass seine Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt ist.
- 5.2 Der Pensionskassen-Experte darf beim Auftraggeber keine Führungs- oder Entscheidungsfunktionen übernehmen.
- 5.3 Der Pensionskassen-Experte darf zusätzlich zum Mandat als Experte für berufliche Vorsorge der Vorsorgeeinrichtung weitere Dienstleistungen erbringen (z.B. technische Verwaltung, kaufmännische Buchführung, Geschäftsführung). Die Funktion des Geschäftsführers und des Experten für berufliche Vorsorge darf nicht in Personalunion wahrgenommen werden und der Geschäftsführer der Vorsorgeeinrichtung darf nicht der Vorgesetzte des Experten für berufliche Vorsorge sein.
- 5.4 Der Pensionskassen-Experte darf für eine Vorsorgeeinrichtung nicht gleichzeitig das Mandat des Experten für berufliche Vorsorge und jenes der Kontroll- bzw. Revisionsstelle der betreffenden Vorsorgeeinrichtung ausüben.
- 5.5 Vergütungen Dritter (z.B. Provisionen) sind vom Pensionskassen-Experten gegenüber dem Auftraggeber offen zu legen. Sie sind mit den Honorarforderungen zu verrechnen.

- 5.6 In Fällen von drohenden oder bestehenden rechtlichen Auseinandersetzungen des Pensionskassen-Experten mit dem Auftraggeber unternimmt der Pensionskassen-Experte alle notwendigen Schritte, um die tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigung der Objektivität und Unabhängigkeit zu vermeiden.

## **6. Sanktionen**

Sanktionen und Verstösse gegen diese Richtlinien werden gemäss Art. 10 der Statuten der Kammer behandelt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden von der Generalversammlung der Kammer am 26. April 2006 beschlossen und treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

Für Punkt 5 Absatz 2 gilt eine Anpassungsfrist von einem Jahr.

Bern, 26. April 2006 SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONS-KASSEN-EXPERTEN

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

J. Walter

U. Bracher